



Was sind Kernzonen?

UNESCO-Biosphärenreservate, die in Baden-Württemberg als Biosphärengebiete bezeichnet werden, besitzen eine oder mehrere Kernzonen, in denen sich die Natur möglichst unbeeinflusst durch den Menschen entwickeln soll. Diese Flächen müssen mindestens 3% des Biosphärenreservats abdecken. Sie werden von jeglicher wirtschaftlichen Nutzung freigehalten, Störungen durch den Menschen werden minimiert. Dies bedeutet nicht, dass der Mensch komplett ausgeschlossen ist, das Betreten ist auf ausgewiesenen Wegen erlaubt. Hier geht es also vorrangig um den Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume, Lebensgemeinschaften und ökologischer Abläufe, den sog. „Prozessschutz“. Vereinfacht gesagt

sollen sich vom Menschen möglichst unbeeinflusste Lebensräume entwickeln können – ungestörte „Inseln“ in unserer flächendeckend genutzten Kulturlandschaft.

Die Kernzonen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb umfassen ausschließlich Wald, vor allem Hangbuchen- und Hangschuttwälder an den steilen Hängen des Albtraufs, Schluchtwälder in den tief eingeschnittenen Seitentälern und charakteristische Kuppenwälder der „Kuppenalb“ auf der Albhochfläche. Insgesamt sind etwa 2.600 Hektar als Kernzone ausgewiesen, das entspricht rund 3% der Fläche des 85.300 Hektar umfassenden Biosphärengebiets und etwa 8% der Waldfläche im Bio-

sphärengebiet. 2009 wurde hier die forstliche Nutzung eingestellt. Die Jagdausübung ist in reduziertem Umfang erlaubt, um den Verbiss zu mindern und so die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften zu fördern sowie Wildschäden in der Landwirtschaft einzuschränken.

Die Wälder der Kernzonen befinden sich im Eigentum der Kommunen, des Landes Baden-Württemberg und auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen des Bundes. Auf dieser bis 2005 militärisch genutzten Fläche besteht aufgrund der hohen Kampfmittelbelastung eine vor Ort ausgeschilderte, gesonderte Wegeregelung.

In den Kernzonen des Biosphärengebiets entstehen die „Urwälder von morgen“. Die Bäume können wachsen bis sie aus natürlichen Gründen absterben und umfallen. So können mehrere hundert Jahre alte knorrige „Biotopbäume“ entstehen. Sie bieten in Baumhöhlen und Rissen zahlreichen anderen Lebewesen wie baumbrütenden Vogelarten, Fledermäusen oder Insekten Lebensraum. Umgestürzte Bäume werden nicht aufgeräumt, sondern gehen durch Zersetzung wieder in den biologischen Kreislauf ein. Eine Vielzahl von Pilzen, Moosen und Flechten findet so ihren Lebensraum. Es ist faszinierend zu entdecken, wie in und aus abgestorbenem „Totholz“ neues Leben entsteht!

Häufig gestellte Fragen zu den Kernzonen

Dürfen die freigegebenen Wege verlassen werden?

Nein, die freigegebenen Wege dürfen zum Schutz der Pflanzen und Tiere nicht verlassen werden.

Dürfen Pflanzen gepflückt, Beeren und Pilze gesammelt werden?

Nein, das Pflücken und Sammeln von Pflanzen, Beeren und Pilzen ist nicht erlaubt. Der Lebensraum soll sich ungestört entwickeln, zahlreiche Pflanzen und Pilze sind gefährdet und stehen unter Schutz.

Müssen Hunde angeleint sein?

Ja, Hunde müssen angeleint sein, auch auf den freigegebenen Wegen. Ansonsten können zahlreiche seltene und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gestört bzw. geschädigt werden.

Warum halten sich bestimmte Personen manchmal außerhalb der freigegebenen Wege auf?

Ranger und Forscher dürfen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen ausgewählte Kernzonen betreten. Auch Förster dürfen die Kernzonen betreten sowie Jäger zum Beispiel im Rahmen von zulässigen Drückjagden.

Darf mit motorisierten Fahrzeugen (Autos, Quads, Motorrädern, E-Bikes, Segways u.a.) auf den freigegebenen Wegen gefahren werden?

Nein, motorisierte Fahrzeuge aller Art sind nicht erlaubt. Dies entspricht der landesweiten Regelung und betrifft auch S-Pedelets, E-Bikes sowie E-Roller, die auch ohne Pedalnutzung fahren können.

Darf auf den freigegebenen Wegen geritten werden?

Ja, sofern die Wege befestigt und breiter als 3 Meter sind.

Darf auf den freigegebenen Wegen mit dem Fahrrad (auch Pedelec) gefahren werden?

Ja, sofern die Wege breiter als 2 Meter sind, dann sind auch Pedelecs (Fahrräder bis 25 km/ha mit elektrischer Motorunterstützung) erlaubt. Dies entspricht der landesweiten Regelung zum Radfahren im Wald. Auf schmalen Fußwegen und Fußpfaden kann die Unfallgefahr mit Wanderern ansteigen.

Ist der Betrieb von Drohnen erlaubt?

Bei Drohnen ist es etwas komplizierter. Hier gilt, dass im Bereich von Kernzonen in einem Naturschutzgebiet oder einem Natura2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet), laut der bundesweit geltenden Drohnenverordnung weder der Überflug noch Start oder Landung von Drohnen erlaubt sind. In Kernzonen bzw. Teilflächen, die nicht in den oben genannten Schutzgebieten liegen, gelten Start und Landung von Drohnen als Nutzung und sind damit nach §4 (2) der Biosphärengebiets-Verordnung verboten. Der Überflug ist möglich, sollte jedoch möglichst unterbleiben, da Tiere, besonders Vögel und Fledermäuse, gestört werden können. Gleiches gilt für Modellflugzeuge.



Warum werden trotz des Prozessschutzes einzelne Bäume in den Kernzonen gefällt?

Aus Sicherheitsgründen können einzelne Bäume gefällt werden. Diese verbleiben als Totholz in den Kernzonen. In Kernzonen ist vermehrt mit walddispersiven Gefahren, wie herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen zu rechnen.

Vor allem aufgrund des durch einen Pilz hervorgerufenen Eschentriebsterbens kann es häufiger zu solchen Maßnahmen kommen. Das natürliche Umstürzen der Bäume wird dabei nur vorweggenommen.



Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.waldwissen.net, www.biosphaerengebiet-alb.de oder wenden sie sich an die Ranger der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb und die örtlich zuständigen Förster der Landratsämter.

Kreisforstamt Reutlingen	07121 / 480-3210	forstamt@kreis-reutlingen.de
Forstamt Esslingen	0711 / 3902-41450	forstamt@lra-es.de
Fachdienst Forst	0731 / 185-1640	kreisforst@alb-donau-kreis.de
Naturschutz Alb-Donau-Kreis		
Biosphärengebiets-Ranger	07381 / 932938-0	biosphaerengebiet@rpt.bwl.de





- 1 Bosler
- 2 Mörikefels
- 3 Pfannenberg
- 4 Bauerlochberg
- 5 Donntal – Lange Steige
- 6 Kaltental
- 7 Nägelesfelsen – Eichhalde
- 8 Rossberg
- 9 Drackenberg
- 10 Kugelberg – Imenberg
- 11 Stöffelberg – Pfullinger Berg
- 12 Föhrenberg
- 13 Baldeck

- 14 Trailfinger Schlucht
- 15 Fischburger Tal – Hirschkopf – Scheibebühl
- 16 Jörgenbühl – Geichenbuch
- 17 Hochberg – Amseltal
- 18 Schlosshau
- 19 Heiligental
- 20 Tiefental
- 21 Glastal – Werfental und Bahnholz
- 22 Gieselwald – Heumacher
- 23 Rabensteig

- Schmiechtal**
- 24a Gundershofer Sommerberge
- 24b Hüttener Eichhalde und Bärenal
- 24c Ehinger Hau
- 24d Maumental

- Ehemaliger Truppenübungsplatz Münsingen - Sonderregelung**
- 25 Trailfinger Kopf
- 26 Alte Münsinger Hardt
- 27 Dicke

